# Deutsch-Keosunisches Waffenkontrollgesetz

Kaiser Friedrich IV. von Preußen 08. Juli 1920



Zwischen den Parteien

Das **Deutsche Kaiserreich** auch im Folgenden bezeichnet als "**Deutsches Reich**" **Keosu Teikoku** 

Gemeinsam im Folgenden "Die Parteien", "Die Vertragsparteien"

1. Fassung

## Contents

Ver	tragliche Definitionen
$\S 1$	Vertragliche Gültigkeit
$\S 2$	Rechtmäßiger Nachfolger
$\S 3$	Vertragliche Verpflichtungen der Parteien
Wa	ffenkontrollgesetze
$\S 4$	Monopole
$\S 5$	Verkaufszwang
86	Illegaler Waffenbesitz

### Vertragliche Definitionen

#### §1 Vertragliche Gültigkeit

- (1) Der nachfolgende Vertrag ist gültig, bis von allen Vertragsparteien ein Abkommen zur Aufhebung des Kaiserpakts aufgesetzt und unterschrieben wird.
- (2) Dieser Vertrag ordnet sich den nationalen Verfassungen und Rechtsprechungen unter.
- (3) Entscheidungen im Zuge dieses Abkommens müssen von der Mehrheit der Vertragsmitglieder bewilligt werden.
- (4) Die vertragliche Anerkennung durch autonome Staaten erfolgt nur durch Unterschrift durch die, ihnen übergeordnete souveräne Vertragsnation, womit diese auch die Ansprüche des autonomen Gebiets bewilligen.
- (5) Die Bezeichnung der Staaten entspricht deren Namen zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterzeichnung.
- (6) Nur rechtmäßige Nachfolger der Staaten haben das Recht, die Mitgliedschaft ihres Vorgängers im Vertrag fortzuführen, ohne zu unterzeichnen.
- (7) Dies bedeutet jedoch auch die damit einhergehende vollständige Anerkennung des gesamten Inhalts.

#### $\S 2$ Rechtmäßiger Nachfolger

Rechtmäßiger Nachfolger ist, wer durch die Mitglieder des Kaiserpakts als dieser anerkannt wird.

#### §3 Vertragliche Verpflichtungen der Parteien

Die Parteien verpflichten sich dazu, die Vertragsbestimmungen in ihre Verfassungen oder anderweitig vollständig gültige Gesetzestexte ihrer Nation sinngemäß zu übernehmen.

## Waffenkontrollgesetze

#### §4 Monopole

- (1) Die Vertragsparteien sichern sich zu, dass
  - 1. jegliche Schusswaffen aus dem Deutschen Reich importiert werden müssen
  - 2. jegliche magische Waffen aus Keosu Teikoku importiert werden müssen
- (2) Es ist den Staatsbürgern der Parteien nicht erlaubt, über andere Mittel an diese zu gelangen.

(3) Anderweitig erlangte Waffen erfordern die Genehmigung der Partei, die für diese zuständig ist.

#### §5 Verkaufszwang

- (1) Die Parteien müssen auf Nachfrage hin Waffen an die andere Partei ausliefern.
- (2) <sup>1</sup>Dies verfällt, sofern die fragliche Partei unter Aufführung nachvollziehbarer und verständlicher Gründe die Auslieferung verweigert. <sup>2</sup>Dies rechtfertigt eine Rückerstattung des gezahlten Geldes.

#### §6 Illegaler Waffenbesitz

- (1) Besteht der Verdacht auf illegalen Waffenbesitz durch einen der Staatsbürger der Parteien, so rechtfertigt dies einen sofortigen Eingriff durch die, für diese Waffen zuständige Partei.
- (2) Dieser Eingriff muss unter Inkenntnissetzung, nicht jedoch Zustimmung der anderen Partei geschehen.
- (3) Während dieses Einsatzes dürfen die Einsatzkräfte Personen, die den Eingriff behindern, erschießen.
- (4) Weiterhin darf der Schießbefehl bei Ausrüstung einer Waffe durch eine Person erteilt werden.
- (5) Die Einsatzkräfte dürfen jegliche, notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die illegalen Waffen sicherzustellen.
- (6) Personen, die sich des illegalen Waffenbesitzes schuldig gemacht haben, erhalten die Todesstrafe.
- (7) Für jegliche Ausschreitungen während des Einsatzes können die Einsatzkräfte nur belangt werden, falls diese eindeutig vermeidbar und sich der Vermeidbarkeit nachweislich bewusst waren.
- (8) Einsätze müssen mit Bild und Ton aufgezeichnet werden.
- (9) Die Vernichtung der Einsatzaufnahmen ohne Genehmigung der anderen Partei, oder dessen Fehlen stellt einen Vertragsbruch dar.